

# Finanzen und Steuern

## Stromsteuerstatistik



**2013**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 8. Juli 2014  
Artikelnummer: 2140970137004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611-75 43 15

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014**  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Tabellenteil</b>	
1 Versteuerung	3
2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe	4
3 Steuerentlastung für Unternehmen	5
3.1 Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	5
3.2 Entlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	5
4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	6
4.1 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung	6
4.2 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung	6
5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung	7
6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung	7

## Textteil

### Qualitätsbericht

Kurzfassung	9
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2 Inhalte und Nutzerbedarf	10
3 Methodik	11
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	11
5 Aktualität und Pünktlichkeit	11
6 Vergleichbarkeit	11
7 Kohärenz	12
8 Verbreitung und Kommunikation	12
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	12

### Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### Abkürzungen

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

MWh = Megawattstunden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# 1 Stromsteuer im Jahr 2013

## Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge		Steuersollbetrag Euro
				MWh	
1	§ 3 StromStG	20,50		19 854 945	407 026 400
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42		1 648	18 772
3	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50		94	47
4	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30		29 478	362 590
5	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20		- 60 878	- 499 198
6	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13a Abs. 1 u. 2 StromStV)	9,08		-	-
<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2013</b>					<b>406 908 611</b>
<b>nachrichtlich:</b>					
7	Vorauszahlungen für 2013				8 919 767 491

### nachrichtlich für 2012:

#### aus Jahressteueranmeldungen für 2012 (Abgabe in 2013)

8	§ 3 StromStG	20,50		516 172 806	10 581 542 761
9	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42		12 881 063	147 101 732
10	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50		7 048	3 531
11	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30		142 029	1 746 935
12	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20		54 026	443 016
13	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13b Abs. 1 und 2 StromStV)	9,08		57 768	524 525

#### aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2012

14	§ 3 StromStG	20,50		19 429 007	398 519 770
15	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42		7 775	88 793
16	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011	0,50		-	-
17	§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	12,30		474 796	5 839 977
18	Differenzversteuerung § 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung (Berichtigungsmengen)	8,20		144 836	1 187 640
19	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 16 Abs. 2 u. 3 StromStV bzw. Nachfolgeregelung (§ 13b Abs. 1 und 2 StromStV)	9,08		4 542	41 241
20	<b>Gesamtbetrag Abschnitt I für 2012 <sup>a)</sup></b>				<b>11 137 039 921</b>

<sup>a)</sup> Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

## 2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2013

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz Euro für 1 MWh	Menge MWh	Steuersollbetrag Euro
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	17 332 002	- 355 306 001
		12,30	- 2 517	30 954
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	2 067 824	- 42 390 569
		12,30	3 535	- 43 487
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	12 731 766	- 261 001 189
		12,30	375 952	- 4 624 218
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	3 084 801	- 63 238 427
		12,30	-	-
5	<b>Gesamtbetrag Abschnitt II</b>			<b>- 726 572 937</b>

### 3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2013

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

3.1 Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuersollbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden		
1	2	3	4	5	6	

#### Abschnitt IIIa: Entlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	188 907 947	1 540 165	1 487	- 977 006 789
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 822 450
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIa</b>					<b>- 968 184 339</b>

3.2 Entlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

#### Abschnitt IIIb: Entlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	1 544 177	875	869	- 7 930 595
2	abzgl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 930 000
3	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IIIb</b>					<b>- 7 000 595</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt III</b>					<b>- 975 184 934</b>

#### 4 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2013

##### 4.1 Abschnitt IV-1: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuersollbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 508 136 219
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 1</b>	<b>- 1 508 136 219</b>

##### 4.2 Abschnitt IV-2: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung)<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuersollbetrag Euro
1	Elektrischer Strom	- 362 288 168
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV - 2</b>	<b>- 362 288 168</b>
	<b>Gesamtbetrag Abschnitt IV</b>	<b>- 1 870 424 387</b>

<sup>1)</sup> Neu ab 1.1.2013: Nachweis über die Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz (Antragsjahr 2013 und 2014).

## 5 und 6 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2013

### 5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuersollbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	101 814	2 440	- 2 137 171
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt V</b>				<b>- 2 137 171</b>

### 6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14 a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuersollbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	105 272	989	- 2 125 217
2	<b>Gesamtbetrag Abschnitt VI</b>				<b>- 2 125 217</b>

# Stromsteuerstatistik



2013

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 8. Juli 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stromsteuerstatistik</li><li>• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.</li><li>• Erhebungseinheiten: Bundesfinanzdirektionen</li><li>• Berichtszeitraum: Jahr</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuersollbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge</li><li>• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="http://www.destatis.de/publikationen">http://www.destatis.de/publikationen</a> (Thematische Veröffentlichungen, Öffentliche Finanzen und Steuern, Verbrauchsteuern)</li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Methodik</li><li>• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts</li></ul>	

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Bundesfinanzdirektionen.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr

Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2012 basieren auf den Angaben für den Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2012 der Monats- und Jahresmelder.

Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2013 basieren auf den Angaben für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013 nur der Monatsmelder.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz, sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nicht relevant.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuersollbeträge
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

./.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Bundesfinanzdirektion Südwest aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz.

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Versorger und Eigenerzeuger sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

./.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung des Jahresergebnisses der Stromsteuerstatistik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

./.

#### Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen>

(Thematische Veröffentlichungen, Öffentliche Finanzen und Steuern, Verbrauchsteuern)

#### Online-Datenbank

./.

#### Zugang zu Mikrodaten

./.

#### Sonstige Verbreitungswege

./.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

#### Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

#### Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro

### **Steuerentlastungen**

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlass, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

#### [Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuerter Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

#### [Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

#### [Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

#### [Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

### **Steuerbefreiungen**

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die meisten dieser Steuerbefreiungen sind in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt.

Von der Steuer befreit ist:

- [Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#)
- [Strom zur Stromerzeugung](#)
- [Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird](#)
- [Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird](#)
- [Strom, der an Bord von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird](#)
- [Strom für ausländische Streitkräfte](#)

### **Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

### **Statistische Darstellung**

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Brutto-Mengen und die Steuersollbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Versteuerung
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

## **9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts**

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahresanmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauf folgenden Jahres publiziert. Mit der vorliegenden ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik werden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 werden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.